



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

**Per E-Mail: [gemeinde@hellenthal.de](mailto:gemeinde@hellenthal.de)**

Gemeinde Hellenthal  
 Fachbereich 3  
 - Bauen und Planen –  
 Rathausstraße 2

53940 Hellenthal

### **Bauleitplanung**

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Gewerbegebiet Dommersbach“

Ihre E-Mail vom 11.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o. a. Bauleitplanung wird seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln wie folgt Stellung genommen:

a) Allgemeines/Zuständigkeit

Hinsichtlich der allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Belange der vorliegenden Bauleitplanung wird von hier davon ausgegangen, dass diese von der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen vertreten werden und dass Ihrerseits eine entsprechende Beteiligung erfolgt ist.

Datum: 24. August 2022  
 Seite 1 von 5

Aktenzeichen:  
 53.6.2-Prß

Auskunft erteilt:  
 Herr Pleiß

norbert.pleiss  
 Zimmer: K 128  
 Telefon: (0221) 147 - 3297  
 Fax: (0221) 147 -

Zeughausstraße 2-10,  
 50667 Köln

DB bis Köln Hbf,  
 U-Bahn 3,4,5,16,18  
 bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):  
 Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:  
 mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach  
 telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:  
 Landesbank Hessen-Thüringen  
 IBAN:  
 DE59 3005 0000 0001 6835 15  
 BIC: WELADEDXXX  
 Zahlungsbuchung bitte an  
 zentralebuchungsstelle@  
 brk.nrw.de

Hauptsitz:  
 Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
 Telefon: (0221) 147 – 0  
 Fax: (0221) 147 - 3185  
 USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de  
 www.bezreg-koeln.nrw.de



## b) Immissionsschutz

Hinsichtlich Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG („Störfallbetriebe“) wird auf Punkt c) der vorliegenden Stellungnahme verwiesen.

Zur vorgesehenen Gliederung des Bebauungsplangebietes unter Berücksichtigung des Abstandserlasses NRW aus 2007 wird unabhängig von der immissionsschutzrechtlichen Zuständigkeit zunächst darauf hingewiesen, dass in der Abstandsklasse V (300 m) noch einige gewerbegebietstypische Anlagen und Betriebe aufgeführt sind, während die Abstandsklasse IV ( 500 m) fast ausschließlich Anlagen und Betriebe mit industriellem Charakter enthält. Nach der vorgesehenen Gliederung wären im Plangebiet (vorgesehen Gewerbegebiete) auch Industriebetriebe/-anlagen zulässig.

Industriebetriebe zeichnen sich in der Regel durch den Betrieb von Anlagen aus, die in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden und/oder erheblich zu belästigen. Die Errichtung und der Betrieb solcher Anlagen bedarf in vielen Fällen einer besonderen Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch die Untere bzw. Obere Immissionsschutzbehörde. Aufgrund des allgemein zu erwartenden Störgrades beim Betrieb dieser Anlagen widersprechen sie regelmäßig den Vorgaben eines Gewerbegebietes nach § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die BauNVO sieht für solche Anlagen mit einem derart hohen Störgrad insbesondere Industriegebiete (§ 9 BauNVO) vor. Auch die Einhaltung von Immissionsrichtwerten durch den Betrieb solcher Anlagen oder die Einhaltung des Standes der Emissionsminderungstechnik bedeutet nicht automatisch, dass es sich um eine atypische industrielle Anlage handelt,



die eine planungsrechtliche Zulässigkeit in einem Gewerbegebiet rechtfertigt. Auf den aus der Rechtsprechung abgeleiteten Gebietserhaltungsanspruch der Gewerbetreibenden wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Von daher wird eine Überprüfung der textlichen Festsetzungen zur Gliederung angeregt.

Weiterhin wird mit Bezug auf die Nr. 8.5 der Planbegründung auf Folgendes hingewiesen:

- Auf Seite 19 werden für bestimmte Gebäude bzw. Bebauungen Schutzansprüche (offenbar im Hinblick auf Lärm) angegeben. Ein Bezug auf evtl. bestehendes Bauplanungsrecht oder auf bisherige immissionsschutzrechtliche Bewertungen (z. B. in Genehmigungsverfahren) erfolgt dabei nicht.
- Auf Seite 20 wird eine Einschätzung eines Schallgutachters zur Anwendbarkeit des Abstandserlasses angeführt. Diese Abschätzung ist den Planunterlagen nicht beigelegt.

Die in Nr. 3 der Planbegründung aufgeführte schalltechnische Betriebsanalyse der Firma Kramer Schalltechnik GmbH ist den Planunterlagen nicht beigelegt.

Auf die Aspekte betriebsbedingter Lärm sowie luftverunreinigende Stoffe einschließlich Gerüche bedingt durch die Nutzungen im Plangebiet wird im Umweltbericht nicht eingegangen.



- c) Berücksichtigung § 50 BImSchG i. V. mit Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG („Störfallbetriebe“)

Datum: 24. August 2022  
Seite 4 von 5

Das Plangebiet selber befindet sich nicht innerhalb von angemessenen Sicherheitsabständen nach § 3 Abs. 5c BImSchG bzw. Achtungsabständen ohne Detailkenntnisse nach Leitfaden KAS-18 bezogen auf Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG ("Störfallbetriebe").

Hinsichtlich der möglichen Ansiedlung von Betriebsbereichen im Plangebiet wird im Umweltbericht (Nr. 4.11 und Nr. 5.10) ausgeführt, dass die Ansiedlung von Betriebsbereichen nicht abzusehen ist bzw. dass mit einer solchen Ansiedlung zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu rechnen ist. In den vorliegenden textlichen Festsetzungen wird dieser Aspekt (Ansiedlung von Betriebsbereichen) nicht thematisiert. Eine entsprechende Klarstellung in der Begründung bzw. im Umweltbericht sowie eine Berücksichtigung dieses Aspektes auch in den textlichen Festsetzungen wird angeregt.

Im Hinblick auf den evtl. Ausschluss von Betriebsbereichen im Bebauungsplangebiet oder eine entsprechende Gliederung des Bebauungsplanes nach störfallrechtlichen Gesichtspunkten wird daher auf das von Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesumweltministerium (KAS) in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten "Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO" der Anwaltskanzlei Redeker/Sellner/Dahs verwiesen, das sich zusammen mit



dem Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ (KAS-18; 2. überarbeitete Fassung aus Nov. 2010) unter [www.kas-bmu.de/kas-leitfaeden-arbeits-und-vollzugshilfen.html](http://www.kas-bmu.de/kas-leitfaeden-arbeits-und-vollzugshilfen.html) findet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Pleiß